

## EFAS-Beschaffungshilfe „Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen“

Im Brand- oder Katastrophenfall ist der richtige Weg aus einem Gebäude lebensrettend. In kirchlichen Gebäuden halten sich oft auch Personen auf, die mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertraut sind. Diese, aber auch die Mitarbeiter/innen, benötigen bei starker Rauchentwicklung durch einen Brand eine Orientierung, um aus dem Gebäude zu gelangen. Das ist besonders wichtig, wenn das Gebäude mehrgeschossig ist oder mehrere Türen und Flure durchschritten werden müssen, um ins Freie oder in einen gesicherten Bereich zu gelangen. Daher ist eine dauerhafte und deutliche Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege in einem Gebäude notwendig und nach der Arbeitsstättenverordnung und der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 auch gesetzlich vorgeschrieben.

Folgendes ist bei der Festlegung und Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen zu beachten:

- Halten Sie Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege in einem Gebäude ständig frei, damit sie jederzeit benutzt werden können.
- Der Fluchtweg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich (z. B. ein in sich abgeschlossenes Treppenhaus mit Brandschutztüren) sollte nicht länger als 35 m sein.
- Die Kennzeichnung von Haupt- und Nebenfluchtwegen, Notausgängen, Notausstiegen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss deutlich erkennbar, eindeutig und dauerhaft sein. Dieses erreichen Sie, wenn das Rettungszeichen in geeigneter Höhe angebracht wird und die Beleuchtung (natürlich oder künstlich) am Anbringungsort ausreichend ist. Verwenden Sie lang nachleuchtende Kunststoff- oder Metallschilder bzw. eine Sicherheitsbeleuchtung. Farbe, Form und Größe der Schilder müssen den Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ entsprechen.
- Die Fluchtwegkennzeichnung ist an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite im Verlauf des Fluchtweges anzubringen. Sie muss eindeutig die Richtung des Fluchtweges anzeigen. Wählen Sie die Größe der Rettungszeichen nach der notwendigen Erkennungsweite (siehe Tabelle).



Größe von Rettungszeichen	Erkennungsweite
100 x 100 mm	ca. 10 m
297 x 148 mm	ca. 15 m
400 x 400 mm	ca. 20 m

- Ist bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet, sind die Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung (vgl. Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“) auszustatten.
- Eine Sicherheitsbeleuchtung kann auch erforderlich sein:
  - in Arbeitsstätten mit großer Personenbelegung, hoher Geschoszahl, Bereichen erhöhter Gefährdung oder unübersichtlicher Fluchtwegführung,
  - in Arbeitsstätten, die durch ortsunkundige Personen (Besucher\*innen) genutzt werden,
  - in Arbeitsstätten, in denen große Räume durchquert werden müssen (z. B. Hallen, Großraumbüros),

- in Arbeitsstätten mit erhöhter Gefährdung durch Treppen oder anderen Hindernissen (abgestelltes Lagergut),
  - in Arbeitsstätten ohne Tageslichtbeleuchtung, wie z. B. bei Räumen unter Erdgleiche (umgewidmete Kellerräume zur Nutzung als Büro, Jugendraum oder Archiv),
  - in Arbeitsstätten mit unübersichtlicher Fluchtwegführung (z. B. bei Fluchtwegen mit häufigen Richtungsänderungen),
  - in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für haustechnische Anlagen, die bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung betreten werden müssen.
- 
- Notausgänge und Notausstiege, z. B. Kellerausgänge oder Fenster im Souterrain, die von außen verstellt werden können, sind auch von außen durch ein Schild „Nichts abstellen oder lagern“ zu kennzeichnen. Gegebenenfalls müssen Sie weitere Maßnahmen durchführen, wie z.B. die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder.
  - Personenaufzüge dürfen im Brandfall nicht genutzt werden. Weisen Sie mit einem Schild „Aufzug im Brandfall nicht benutzen“ deutlich darauf hin.

